

**Armand Colin in Paris.**  
 Charmont, J., les transformations du droit civil. 18°. 3 fr. 50 c.

**E. Fasquelle in Paris.**  
 Bordeu, Ch. de, la plus humble vie. 18°. 3 fr. 50 c.

**E. Flammarion in Paris.**  
 Le Bon, G., la révolution française et la psychologie des révolutions. 18°. 3 fr. 50 c.

**B. Grasset in Paris.**  
 Baumann, E., trois villes saintes: Ars-en-Dombes, Saint Jacques de Compostelle, Le Mont Saint-Michel. 8°. 3 fr. 50 c.  
 Mercier, G., Jean Guilbert. 18°. 3 fr. 50 c.  
 Pylkkanen, H., Saïmi Tervola. 18°. 3 fr. 50 c.  
 Regnaud, M., le moulin sur la Soufroide. 18°. 3 fr. 50 c.

**P. Lafitte & Cie. in Paris.**  
 Boulenger, M., le marché aux fleurs. 3 fr. 50 c.

**H. Laurens in Paris.**  
 Musées et Galeries: V. Les musées de Londres. 4°. 25 fr.

**Librairie Illustrée in Paris.**  
 Foley, Ch., les miettes de l'amour. 18°. 3 fr. 50 c.

**L. Michaud in Paris.**  
 Mémoires secrets de Bachaumont. (1762—1771.) 2 vols. 7 fr.

**P. Ollendorff in Paris.**  
 Faber, L., Letters d'une divorcée. 18°. 3 fr. 50 c.  
 Glaser, Ph. E., le mouvement littéraire 1911. 18°. 3 fr. 50 c.

**Plon - Nourrit & Cie. in Paris.**  
 Rameau, J., la route bleue. 16°. 3 fr. 50 c.

### Zur Durchführung des Versicherungsgesetzes für Angestellte.

Nachdem das Angestellten-Gesetz, wie es die Versicherungsfachleute in abgekürzter Form nennen, am 5. Dezember 1911 vom Reichstage endgültig angenommen, die vom Reichstag beschlossenen Änderungen vom Bundesrat gutgeheißen worden und im März d. J. der Reichstag der Vorlage über die Befolgung des Direktoriums der »Reichsversicherungsanstalt« seine Zustimmung erteilt hat, ist die Ernennung der beamteten Mitglieder des Direktoriums in den Personen des Geh. Ober-Regierungsrats Dr. Koch als Präsidenten, des Geh. Regierungsrats Dr. Beckmann und des Regierungsrats Dr. Lehmann als Direktoren erfolgt, und die Anstalt durch kaiserliche Verordnung vom 28. März d. J. errichtet worden. Unter Berücksichtigung der noch zu bewältigenden Vorarbeiten, für die noch eine Reihe von Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zu erlassen sind, ist das Inkrafttreten des Gesetzes nach offiziellen Nachrichten nicht vor dem 1. Januar 1913 möglich. Immerhin dürfte es zweckmäßig sein, sich mit den bei der Einführung des Gesetzes zunächst in Betracht kommenden Fragen — soweit sie für den Buchhandel von Belang sind — schon jetzt vertraut zu machen, um bei der Aufforderung der ausführenden Behörden zur Anmeldung hinreichend vorbereitet zu sein.

Über das, was die Angestelltenversicherung an Beiträgen fordert und dafür an Leistungen gewähren soll, ist im wesentlichen an dieser Stelle (Wochenblatt Nr. 38 vom 15. Februar 1911) an Hand des Gesetzentwurfs berichtet worden. Die vom Reichstag beschlossenen Änderungen sind nur gering an Zahl und nicht von einschneidender Bedeutung, müssen aber durchgehend als erfreuliche Verbesserungen des Entwurfs betrachtet werden. Sie mögen daher im Zusammenhang mit der folgenden Darstellung und der Bekanntmachung des Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt vom 24. Mai d. J. Berücksichtigung finden.

Vorausgeschickt sei, daß weder an den Beiträgen noch an den zahlenmäßigen Leistungen des Entwurfs eine Änderung vorgenommen wurde.

Was nun die wichtigste Frage, den Umfang der Versicherungspflicht, anlangt, so ist diese dahin geregelt worden, daß ihr alle Handlungsgehilfen — nicht aber Lehrlinge! — und Bureauangestellten, letztere aber nur, »soweit sie nicht mit niederen oder nur mechanischen Dienstleistungen beschäftigt werden«, unterliegen, und zwar ohne Unterschied des Geschlechts, solange sie noch nicht 60 Jahre alt, nicht erwerbsunfähig und gegen Entgelt tätig sind. Die Ausschaltung der Lehrlinge ist als ein Akt der Gerechtigkeit zu begrüßen, weil sie nun erst als Gehilfen versicherungspflichtig werden und die niedrigen Lehrlingsbeiträge die Leistungen nicht mehr so herabdrücken können,

wie es nach dem Entwurfe geschehen würde. Denn die Beiträge der ersten 120 Monate werden mit einem Viertel, die aller folgenden nur mit einem Achtel in Rente umgewandelt. Die Versicherungspflicht der Schreiber richtet sich danach, ob sie nur »niedere oder mechanische Dienstleistungen« verrichten. Dazu wurde in den Kommissionsverhandlungen von dem Regierungsvertreter ausgeführt, daß »sich diese Fassung der Anleitung des Reichsversicherungsamts über den Kreis der nach dem Invalidenversicherungsgesetze vom 6. Dezember 1905' anschließe«. Hier werden als niedere Bedienstete z. B. Schreiber bezeichnet, die nur unter fremder Leitung arbeiten. Werden solche jedoch auch mit der Anfertigung von Schriftsätzen, Rechnungen und dergl. beschäftigt, so ist ihre Versicherungspflicht zu bejahen. Demnach ist die Frage, ob ein Schreiber versicherungspflichtig ist, oder nicht, sowohl nach der Art der Arbeit als auch darnach zu beurteilen, ob und inwieweit sie selbständig verrichtet wird. Wenn nun auch durch die Entscheidungen des Reichsversicherungsamts die Grenzen der Versicherungspflicht nach unten hinreichend klargestellt erscheinen, wie der Regierungsvertreter bei den Verhandlungen betonte, so zeigt sich hier für verschiedene Auslegung noch genügend Spielraum, und es dürfte für die endgültige Festlegung der Grenzen der Versicherungspflicht, soweit eine solche bei der Flüssigkeit der wirtschaftlichen Entwicklung möglich ist, erst einer längeren Spruchstätigkeit des Obergerichts bedürfen.

Der Umfang der Versicherungspflicht hängt aber auch von der Frage ab, was als »Entgelt« im Sinne des Gesetzes zu betrachten ist. Der § 2 rechnet dazu auch »Gewinnanteile, Sach- und andere Bezüge, die der Versicherte, wenn auch nur gewohnheitsmäßig, statt des Gehalts oder neben ihm von dem Arbeitgeber oder einem Dritten erhält«. Weiter wird bestimmt, daß der Wert der Sachbezüge nach Ortspreisen zu berechnen ist, die die untere Verwaltungsbehörde festsetzt, etwa wie jetzt schon den ortsüblichen Tagelohn für die Krankenversicherung. Zum Gehalt gehören mithin auch Gewinnanteile oder Tantiemen, Weihnachtsgeschenke mit oder ohne Rechtsanspruch, Kost und Wohnung als freie Station, ganz oder nur teilweise gewährt, sowie Reisespesen zu einem Teile, der nach ihrer Höhe zu bemessen sein würde, wie sie jetzt schon von den Steuerbehörden zu etwa einem Drittel dem steuerpflichtigen Einkommen zugerechnet werden. Endlich würde hierunter aber auch der aus Nebenarbeiten fließende Verdienst fallen, den der Versicherte »von dem Arbeitgeber oder einem Dritten erhält«. Soweit diese Nebenbezüge schwanken, ist der Ertrag des letzten Jahres anzunehmen (§ 17).

Die Versicherungspflicht erstreckt sich nur auf die Angestellten inländischer Geschäftsbetriebe, aber auch dann, wenn sie sich nur zur Ausführung bestimmter Aufträge, für kürzere oder längere Zeit, »vorübergehend« im Auslande aufhalten müssen. Dagegen gilt die gegenseitige Beschäftigung von Ehe-